

# RS OGH 1990/12/18 10ObS392/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1990

## Norm

ASVG §175

## Rechtssatz

Es wird sicher Fälle geben, in denen die Abholung eines für eine betriebliche Tätigkeit benötigten Dritten aus einem vom Einsatzort weiter entfernten Ort durch einen Unternehmer auch nach einem objektiven Maßstab eine dem Betriebszweck dienliche und daher unter Unfallversicherungsschutz stehende Tätigkeit ist. (hier deshalb verneint, weil ein einhundertzwanzig Kilometer langer Umweg im privaten Interesse anzunehmen war).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 392/90

Entscheidungstext OGH 18.12.1990 10 ObS 392/90

Veröff: SSV-NF 4/167

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084148

## Dokumentnummer

JJR\_19901218\_OGH0002\_010OBS00392\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)